



**BDI**

Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)738
17. Wahlperiode	23. Februar 2012
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	



## Stellungnahme

---

EU-Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz

---

## BDI-Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Die Europäische Kommission hat am 22. Juni 2011 ihren Vorschlag für eine neue Energieeffizienzrichtlinie veröffentlicht. Mit der Richtlinie soll ein umfassender Rahmen zur Förderung der Energieeffizienz gegeben werden, welcher die EU befähigen soll, ihren Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu senken. Der Vorschlag enthält neben nationalen indikativen Energieeffizienzzielen verbindliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Rahmen der öffentlichen Beschaffung, im öffentlichen Gebäudesektor, bei Energieversorgung und in der Industrie. Der neue, umfassende Rechtsrahmen soll die derzeit geltende Energiedienstleistungsrichtlinie und die Richtlinie über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ablösen. In 2014 will die EU-Kommission die Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen evaluieren und gegebenenfalls verbindliche nationale Energieeffizienzziele vorschreiben, um die bis 2020 angestrebte Energieeffizienzsteigerung zu erreichen.

### Kernforderungen der deutschen Industrie

**1.** Bei allen Energieeffizienzmaßnahmen sollte ihre Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Der Schaffung positiver Rahmenbedingungen für Energieeffizienzmaßnahmen und Energiedienstleistungen (staatliche Anreizsysteme, Beratungsangebote und Netzwerke, Verbesserung der Rahmenbedingungen im Gebäudesektor) ist dabei Vorrang vor restriktiven Vorgaben einzuräumen. Eine Präferenz bestimmter Technologien wie KWK darf nicht unverhältnismäßig in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen, da sie Investitionsmittel bindet, die dann für andere, ebenso legitime Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen.

**2.** Der BDI lehnt absolute Energieeinsparziele ab, da diese nicht mit dem zyklischen Konjunkturverlauf zu vereinbaren sind, ohne dass dies zu Lasten der Wirtschaftskraft europäischer Unternehmen geht. Energieeffizienz sollte als Energieverbrauch im Verhältnis zu ökonomischen Indikatoren wie z. B. dem Produktionsindex definiert werden. Bei politischen Zielvorgaben sind sektorspezifische und regionale Vorleistungen und das verbleibende Potenzial für kosteneffiziente Energieeffizienzsteigerungen zu berücksichtigen. Dem Gebäudesektor kommt insofern eine besondere Bedeutung zu.

**3.** Die Einführung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen sollte weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen. In Deutschland wenden große Unternehmen bereits mehrheitlich erfolgreich Energieaudits bzw. Energiemanagementsysteme an. Besonders bewährt haben sich in Deutschland freiwillige nationale Vereinbarungen zur Erreichung vordefinierter Klimaschutzziele. Diese Vereinbarungen, die von der EU-Kommission als Gegenleistung der Wirtschaft für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Abs. 1b der Energiesteuerrichtlinie anerkannt wurden (sog. Energiesteuerspitzenausgleich), sollten auch zukünftig ebenso wie Energiemanagementsysteme auf Unternehmensebene als eine Entlastungsoption infrage kommen. Die Industrie ist angesichts der deutschen energiesteuerlichen Vorreiterrolle innerhalb der EU zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit besonders auf Belastungsgrenzen wie dem Energiesteuerspitzenausgleich angewiesen und den Mitgliedstaaten sollten die dafür notwendigen Gestaltungsspielräume belassen werden.

**4.** Marktwirtschaftliche Instrumente wie der EU-Emissionshandel (EU ETS) müssen unangetastet bleiben, um nicht das Vertrauen des Marktes zu verlieren. Gleichzeitig darf es nicht zu Doppelbelastungen von Unternehmen kommen, die bereits dem ETS unterliegen. Jegliche Steuerung des CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreises muss unterbleiben. Systemänderungen wie eine Neubestimmung der zulässigen Emissionsgrenzen dürfen nur in einem regulären Mitentscheidungsverfahren über eine Neubestimmung der zulässigen Emissionsgrenzen erfolgen.

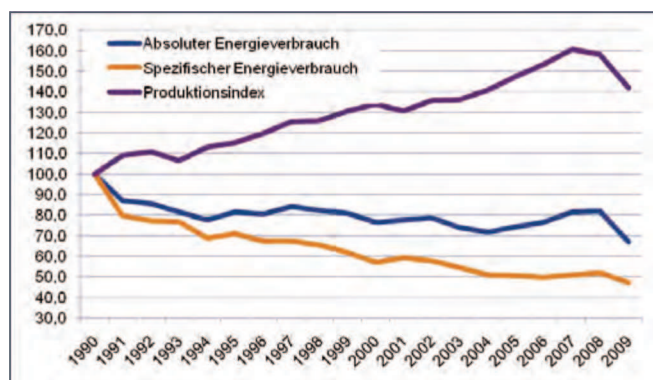
### Energieeffizienz als Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit

Der BDI misst einer hohen Energieeffizienz einen zentralen Stellenwert im energiepolitischen Zieldreieck Energieversorgungssicherheit – Umweltschutz – Wettbewerbsfähigkeit bei. Die deutsche Industrie hat in den letzten sechs Dekaden die Energieeffizienz ihrer Herstellungsprozesse um mehr als den Faktor Vier steigern können. Deutsche Unternehmen gehören nicht nur zu den effizientesten weltweit, sie zählen mit der deutschen Elektro- und Elektronikindustrie, den Providern von IKT Anwendungen und dem Maschinen- und Anlagenbau auch zu den größten Anbietern von modernen Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz in allen industriellen und gewerblichen

Sektoren, vom produzierenden Gewerbe über die Energiewirtschaft, dem Gebäudebereich, dem Verkehrssektor bis hin zum Dienstleistungssektor.

Darüber hinaus leisten deutsche Unternehmen der energieintensiven Grundstoffindustrie mit hochqualitativen Werkstoffen einen unverzichtbaren Beitrag zu Energieeinsparungen und Klimaschutz, etwa in Form hochwarmfester Stahlsorten, innovativer Elektrobleche, Isoliermaterial zur Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden, Textil- und Leichtbau-Materialien für die Automobil-, Schiff- und Luftfahrtindustrie oder Metallen für die Elektroindustrie; um nur einige Beispiele zu nennen.

In einigen Industriebranchen machen die Energiekosten trotz hocheffizienter Herstellungsprozesse zum Teil mehr als 50 Prozent der Produktionskosten aus. Unternehmen sind schon aus Kostengründen fortwährend bestrebt, ihren Energieverbrauch zu optimieren. So hat beispielsweise die Stahlindustrie durch anlagentechnische Innovationen und die Weiterentwicklung ihrer Prozesse ihren spezifischen Primärenergieverbrauch seit 1960 um annähernd 40 Prozent (GJ/t Rohstahl) gesenkt. Die größte Herausforderung besteht jedoch in der Entkoppelung des Energieverbrauchs vom Wirtschaftswachstum. Dies ist Vergangenheit in vielen Sektoren bereits gelungen (siehe Schaubild der chemischen Industrie).



Quelle: VCI

Weiteren Senkungen, selbst des spezifischen Energieverbrauchs, sind jedoch wirtschaftliche und vor allem physikalische Grenzen gesetzt. Zu diesem Ergebnis kam auch die Europäische Kommission in ihrer Folgenabschätzung zum aktuellen Richtlinienvorschlag. Darin konstatiert sie für den Industriesektor ein nur noch geringfügiges wirtschaftliches Potenzial für weitere Energieeffizienzsteigerungen.

Eine wichtige Rolle bei der Festsetzung und Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele spielen in Deutschland

freiwillige Vereinbarungen zwischen der Wirtschaft und der Bundesregierung. Die deutsche Wirtschaft hat sich mit zahlreichen Industriebranchen zu massiven spezifischen oder absoluten Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen verpflichtet. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist wiederum eine von der EU-Kommission anerkannte Gegenleistung der Industrie für energiesteuerliche Belastungsgrenzen im Rahmen von Artikel 17 Abs. 1b Energiesteuerrichtlinie. Um nur drei Beispiele herauszugreifen: Die chemische Industrie will im Rahmen dieser Selbstverpflichtung ihren spezifischen Energieverbrauch bis 2012 um 35 Prozent im Vergleich zu 1990 senken. Die NE-Metallindustrie hat sich verpflichtet, im gleichen Zeitraum 24 Prozent ihres spezifischen Energieverbrauchs einzusparen und die deutsche Glasindustrie hat sich bis 2012 die Minderung ihrer spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 20 Prozent gegenüber 1990 zum Ziel gesetzt.

#### Absolute Energieeinsparziele hemmen Produktivität und Wirtschaftswachstum

Die Europäische Kommission geht unter Bezugnahme von Projektionen aus dem Jahr 2007 davon aus, dass es einer Einsparung von 368 Mio. t Rohöleinheiten (RÖE) im Jahr 2020 bedarf, um eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs in der EU um 20 Prozent zu erreichen. Zu diesem Zweck werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen nationale Energieeffizienzziele in Form von absoluten Energieeinsparungen festzulegen.

In 2014 möchte die Europäische Kommission bewerten, ob die EU auf dieser Grundlage ihr Ziel einer Einsparung ihres Primärenergieverbrauchs um 20 Prozent bis 2020 erreichen kann. Je nach Ergebnis der Bewertung kann ein Legislativvorschlag mit verbindlichen nationalen Zielen folgen.

Der BDI stimmt mit der EU-Kommission überein, dass die Nutzung vorhandener Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu den Schlüsselfaktoren für eine klimafreundliche und kosteneffiziente Wirtschaft zählen. Die Gleichsetzung von Energieeffizienzsteigerungen und absoluten Energieeinsparungen ist jedoch nicht sachgerecht, da eine Erhöhung der Energieeffizienz zwar zu spezifischen Energieeinsparungen, nicht jedoch per se zu einer absoluten Senkung des Energieverbrauchs führt. Absolute Energieeinsparziele lehnt der BDI ab, da diese dem zyklischen Konjunkturverlauf und anderen externen Faktoren nicht Rechnungen tragen. Sofern absolute Energieeinsparziele an Sanktionen gekoppelt sind, hemmen sie das Wirtschaftswachstum bzw. entziehen der Wirtschaft wichtiges Inves-

tionskapital. Das gilt besonders für Sektoren, die bereits beträchtliche Energieeffizienzsteigerungen durchgesetzt haben und deren Potenzial für eine zusätzliche Senkung des Energieverbrauchs durch kosteneffiziente Energieeffizienzsteigerungen auf absehbare Zeit nur noch marginal vorhanden ist. Eine Verpflichtung zu einer Reduzierung des absoluten Energieverbrauchs würde hier auf eine Rationierung dieses Produktionsfaktors Energie und damit auf eine Drosselung der Produktion hinauslaufen. Derartige Auswirkungen stehen im Widerspruch zu der Europa-2020-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und schwächen Europa insgesamt als Wirtschaftsstandort.

Zudem können auch Verschiebungen innerhalb des Produktportfolios einer Branche zu einem Anstieg des Energieverbrauchs bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz führen. Dieses verdeutlicht beispielsweise die Entwicklungen in der Textilindustrie. So ist die Produktion technischer Textilien seit Mitte der 1990er Jahre um 40 Prozent gewachsen. Technische Textilien finden unter anderem im Fahrzeugbau (z. B. in Karosserien), in der Bauwirtschaft (z. B. in Dämmstoffen) und in der Umweltwirtschaft (z. B. als Filter) ihre Anwendung. Die Herstellung technischer Textilien ist aber bezogen auf einzelne Prozessschritte, wie die Textilveredlung, besonders energieintensiv (der Anteil der Energiekosten an der Bruttowertschöpfung beträgt dort über 10 Prozent statt der sonst durchschnittlichen drei Prozent). Da mit einer steigenden Nachfrage dieser technischen Textilien auch in den nächsten Jahren zu rechnen ist, wird der absolute Energieverbrauch in diesem Teilsegment der Textilbranche voraussichtlich steigen. Um ein realistisches Bild über die Energieeffizienzsteigerungen bei energieintensiven Herstellungsverfahren der Textilindustrie zu bekommen, kann daher nur der spezifische Energieverbrauch bezogen auf den Produktionsindex als sinnvolle Bezugsgröße herangezogen werden.

Innerhalb der Industrie besteht Einigkeit darüber, dass der Bemessung von Energieeffizienzsteigerungen der spezifische Energieverbrauch zugrunde zu legen ist, um die Wirtschaftskraft der Branchen/Unternehmen nicht zu gefährden. Es ist aber aus Sicht des BDI nahezu unmöglich, sektorübergreifend oder selbst innerhalb eines einzelnen Sektors eine einheitliche Bezugsgröße (z. B. Bruttowertschöpfung oder Produktionsindex) zu definieren, die der Heterogenität der Produktpalette und der industriellen Herstellungsverfahren gerecht wird.

Eine EU-weit einheitliche Methodologie zur Berechnung von Energieeffizienzsteigerungen ist jedoch unabdinglich, um nationale Ziele und Fortschritte bei der Energieeffizienz bewerten zu können und eine solide Grundlage für

eine EU-weite Harmonisierung der Förderung von Effizienzmaßnahmen zu schaffen. Hier sollte die Kommission zunächst auch ansetzen, bevor sie über neue, verbindliche Vorgaben nachdenkt.

Methodische Ansätze bedeutender Industrieländer außerhalb der EU sollte in der Diskussion um eine einheitliche Definition von Energieeffizienz in der EU berücksichtigt werden, da die europäische Industrie mit den dort ansässigen Unternehmen in unmittelbarem Wettbewerb steht. So definieren beispielsweise China und Japan Energieeffizienz als Energieverbrauch im Verhältnis zu ökonomischen Indikatoren und nicht als feste Energieverbrauchsgrenzwerte.

Die von der Europäischen Kommission für 2014 vorgesehene Bewertung, ob die EU auf der Grundlage der nationalen Ziele und der im Richtlinienvorschlag beschriebenen Maßnahmen ihre Energieeffizienz bis 2020 um 20 Prozent steigern kann, hält der BDI für verfrüht. Da die Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie überhaupt erst ab 2014 gelten, können zu ihrer Wirksamkeit im selben Jahr noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahmen oft nachhaltig über einen langen Zeitraum wirken und die Wirkung der über die Jahre umgesetzten Maßnahmen sich damit kumuliert, woraus ein exponentieller Anstieg der Effizienzsteigerung resultiert. Eine rein theoretische Bewertung der Energieeffizienzpläne der Mitgliedstaaten kann zwar erste Aufschlüsse geben; sie erlaubt jedoch keine abschließende Bewertung der Richtlinie und der Notwendigkeit weiterer verbindlicher Vorgaben seitens der EU.

#### **Energieeffizienzverpflichtungssysteme dürfen nicht zu Lasten der industriellen Verbraucher gehen**

Die Mitgliedstaaten werden laut Richtlinienvorschlag verpflichtet, nationale Energieeffizienzsysteme gekoppelt an Energieeinsparverpflichtungen für Energieversorger einzuführen. Letztere sollen bei ihren Endkunden jährlich Energieeinsparungen realisieren, die 1,5 Prozent ihres vorjährigen Energieabsatzvolumens entsprechen. Anstelle der Energieeinsparverpflichtungen für Energieversorger können die Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen vorschlagen, sofern sichergestellt ist, dass das o. g. jährliche Einsparziel realisiert wird (Artikel 6 Abs. 9 EnEffRL).

Artikel 6 EnEffRL läuft auf ein verbindliches Energieeinsparziel hinaus und widerspricht damit der erklärten Absicht der EU-Kommission, einen Rechtsrahmen zur Förderung von Effizienzmaßnahmen schaffen zu wollen und von verbindlichen Zielsetzungen derzeit noch Abstand zu nehmen.

Der BDI hält die vorgesehenen Energieeffizienzverpflich-

.....

tungssysteme für grundsätzlich bedenklich, da die Gefahr besteht, dass diese mit weiteren Belastungen für die Industrie verbunden sind. Wenn sich Artikel 6 EnEffRL auch primär an die Energieversorger richtet, so ist gerade auch nach den Erfahrungen aus dem EU-Emissionshandel (ETS) damit zu rechnen, dass diese ihre Mehrkosten an ihre Kunden weitergeben und die in Deutschland bereits überdurchschnittlich hohen Energiepreise wiederum steigen. Dies hätte eine weitere Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrieunternehmen zur Folge.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Folgenabschätzung zum aktuellen Richtlinienvorschlag auf das geringe Potenzial im Industriesektor, durch zusätzliche, wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen Energieeinsparungen zu erreichen, hingewiesen (-3 Prozent bis 2020). Dieser Umstand sollte bereits bei den Vorgaben seitens der EU zu nationalen Energieeffizienzverpflichtungen Berücksichtigung finden.

Artikel 6 EnEffRL darf unter keinen Umständen zu einer Doppelbelastung der ETS-Sektoren bzw. von Unternehmen mit ETS-Anlagen führen. Die Emissionshandelsrichtlinie bietet bereits entsprechende Anreize zu Energieeinsparungen, da mit einem geringeren Energieverbrauch auch die CO-Emissionen von Industrieanlagen gesenkt werden. Weitere Regelungen, wie beispielsweise Abgaben für die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und erneuerbaren Energien, kommen über den Strompreis hinzu und bieten insbesondere für die energieintensiven Industriesektoren genügend Anreiz, jegliches Potenzial zur weiteren Senkung des Energieverbrauchs auszuschöpfen.

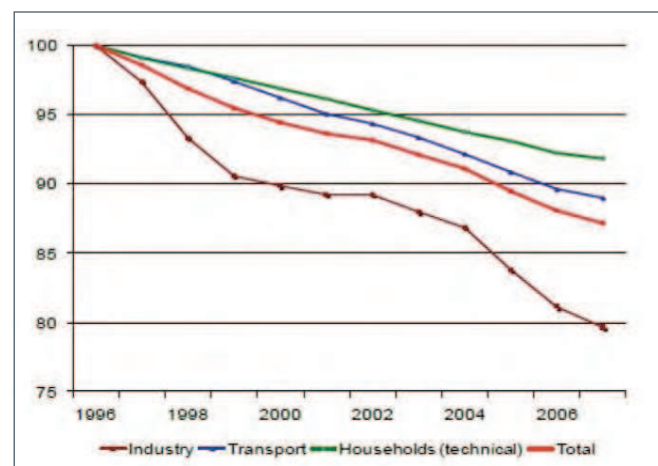
Der BDI hält insgesamt die Konstruktion des Artikels 6 Abs. 1 EnEffRL für problematisch, da Energievertriebe oder Verteilnetzbetreiber verpflichtet werden sollen, Energieeinsparungen bei ihren Endkunden vorzunehmen; sie jedoch nur begrenzten Zugriff auf letztere haben. In jedem Fall sollten geschlossene Verteilernetze von Industrieanlagen aus der Verpflichtung des Artikel 6 Abs. 1 EnEffRL ausgenommen werden, da ihre primäre Aufgabe in der Nutzung der aus der industriellen Produktion gewonnenen Energie und nicht in der Energieversorgung liegt.

Eine EU-weit einheitliche jährliche Energieeinsparverpflichtung, wie in Artikel 6 EnEffRL des Richtlinienvorschlags formuliert, lässt Vorleistungen und verbleibende Potenziale für kosteneffiziente Energieeffizienzsteigerungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unberücksichtigt. Vorgaben zur Energieeffizienz können jedoch nur etwas bewirken, wenn sie Vorleistungen einrechnen und auf realistischen Machbarkeitsanalysen beruhen. Dabei ist produkt- und

anlagespezifischen Investitionszyklen Rechnung zu tragen.

Auch bei der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, alternative Maßnahmen vorzulegen, muss konsequenterweise gelten, dass eine Mehrbelastung, insbesondere für die ETS-Sektoren und für Unternehmen mit ETS-Anlagen, auszuschließen ist. Unklar sind die Kriterien, nach denen die EU-Kommission entsprechend Artikel 6 Abs. 9 EnEffRL entscheiden will, ob sie Alternativmaßnahmen akzeptiert oder ablehnt.

#### Energieeffizienzfortschritt der Sektoren in der EU-27 zwischen 1996 und 2007



Quelle:

ADEME, 2009b (Studie im Auftrag des Europäischen Parlamentes)

#### Energieaudits auf freiwilliger Basis gestalten

Die EU-Kommission schlägt vor, große Unternehmen zu verpflichten, ab 2014 alle drei Jahre Energie-Audits von unabhängigen und zertifizierten Prüfern durchführen zu lassen. Energieaudits können unternehmensintern durchgeführt werden, sofern die Experten „qualifiziert oder akkreditiert und nicht unmittelbar in der Tätigkeit, die Gegenstand des Audits ist, beschäftigt sind“. Unabhängige Energieaudits im Rahmen von Energiemanagementsystemen oder die auf freiwilligen Vereinbarungen beruhen, werden im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie anerkannt. Damit werden keine Aussagen zur Genehmigung von freiwilligen Vereinbarungen in Verbindung mit Energiemanagementsystemen im Rahmen des Artikels 17 Abs. 1b Energiesteuerrichtlinie getroffen.

Die deutsche Wirtschaft gilt im internationalen Vergleich als Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und große Unternehmen führen aus Eigeninteresse bereits heute mehr-

heitlich Energieaudits durch, um Energie einzusparen und Kosten zu reduzieren.

Dabei haben sich nationale Anreizsysteme zu CO<sub>2</sub>- und Energieeinsparungen bisher bewährt. Nach der geltenden EU-Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG), Artikel 17 Absatz (1) b) können Mitgliedstaaten Ermäßigungen bei der Energiesteuer gewähren, sofern Vereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden bestehen und damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird. Unternehmen in Deutschland, Finnland, den Niederlanden und Schweden haben bereits erfolgreich ähnliche Programme umgesetzt. In Deutschland steht die nächste freiwillige Vereinbarung von Klimaschutzleistungen für den Zeitraum nach 2012 an. Die Energieeffizienzrichtlinie muss so ausgestaltet werden, dass die Mitgliedstaaten weiterhin Spielräume für nationale Anreizsysteme haben und diese Art freiwillige Vereinbarungen auch weiterhin möglich sind und weiterhin als Gegenleistungen für Energiesteuerentlastungen von der EU-Kommission anerkannt werden. Denn nur so lassen sich die Klimaschutzziele erreichen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu gefährden. Gerade in Deutschland sind energieintensive Unternehmen aufgrund der überdurchschnittlich hohen Energiepreise – ein wesentlicher Teil wird hiervon in den Ausbau von erneuerbaren Energien und KWK investiert – auf Belastungsbegrenzungen angewiesen.

Der BDI plädiert aus diesem Grund dafür, Energieaudits auch für große Unternehmen auf einer freiwilligen Basis vorzusehen und die EU-Mitgliedstaaten anzuhalten, positive Anreize für die Einführung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen zu setzen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten ein breites Angebot an Beratungsdienstleistungen, Formen des Energy-Contractings und den Austausch von Erfahrungswerten, beispielsweise in Energienetzwerken, fördern.

#### **Das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wirtschaftlich sinnvoll nutzen**

Die Mitgliedstaaten werden zum Ausbau einer effizienten Infrastruktur zur Nutzung von Wärme und Kälte aus hocheffizienten KWK-Anlagen verpflichtet. Neue Industrieanlagen und Wärmekraftwerke mit einer Wärmeleistung von mehr als 20 MW sollen mit hocheffizienten KWK-Blöcken ausgerüstet und in der Nähe von Wärmebedarfspunkten angesiedelt werden. Die Verlängerung von Anlagen- und Kraftwerksgenehmigungen wird ebenfalls an eine KWK-Auflage geknüpft. Die Mitgliedstaaten können Wärmekraftwerke und Industrieanlagen bei einer negativen

Kosten-Nutzen-Bilanz von den KWK-Auflagen befreien, sofern die EU-Kommission keinen Einspruch gegen die nationalen Kriterien der Kosten-Nutzen-Analyse einlegt. Die Mitgliedstaaten sollen die Anbindung von Industrieanlagen an Fernwärme- und Fernkältenetze gewährleisten und können die Kosten für Netzausbau und -anschluss auf den Anlagenbetreiber umlegen.

Die Möglichkeit, Elektrizität und Wärme ressourcenschonend in gekoppelten Prozessen zu erzeugen und dadurch auf eine kosteneffektive Weise die Energieeffizienz von Industrieanlagen zu steigern, spielt für die deutsche Industrie eine wichtige Rolle und wird heute schon sehr stark genutzt. So werden 49 der 59 in der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur aufgeführten Industriekraftwerke in Deutschland auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung betrieben (Netto-Leistung > 20 MW; Stand 26.09.2011). Von der gesamten Wärmenetzeinspeisung in der deutschen Industrie stammen 83 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplung (VIK-Statistik 2011, S. 89). Der BDI begrüßt die Bestrebung der EU-Kommission, die KWK unter anderem durch Maßnahmen wie den garantierten oder prioritären Netzzugang zu fördern. Dabei darf es aber nicht zu einer Störung der Märkte zur Sicherung wettbewerbsfähiger Strombeschaffung für die Industrie kommen.

Entscheidende Kriterien für die Einführung von KWK müssen die technische Nutzbarkeit der Wärme und die Wirtschaftlichkeit der Anlage bleiben. Unter anderem ist zu berücksichtigen, dass die Wärmenutzung nicht in allen Industrieprozessen gleichermaßen möglich ist. Daher muss individuellen Lösungen für Industrieanlagen und Anreizsystemen vor einer zwangsweisen Ausstattung mit KWK Vorrang gegeben werden. Zudem sollte bedacht werden, dass bei einer Bindung von Investitionsmitteln in eine vordefinierte Technologie wie KWK weniger Investitionen in andere Technologien zur Erreichung von Effizienzsteigerungen und Klima- und Umweltschutzziele zur Verfügung stehen. Eine generelle Verpflichtung zur Umrüstung oder zum Einsatz von KWK für Kraftwerke zur öffentlichen Stromversorgung und Industrieanlagen würde dazu führen, dass einige Anlagen nicht gebaut/modernisiert würden und ist daher abzulehnen.

Die Möglichkeit einer KWK-Befreiung von Industrie- oder Wärmerezeugungsanlagen auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse wird generell begrüßt. Sie muss jedoch noch weiter gefasst werden, um die Wirtschaftlichkeit der Wärmenutzung sicherzustellen und den Unternehmen die notwendige unternehmerische Freiheit zu lassen, sich bei nur geringfügigen Gewinnaussichten auch gegen eine Investition in KWK zu entscheiden. Im Falle einer Verpflichtung

.....

tion der Anlagenbetreiber zur Einspeisung ihrer Wärme in das Fernwärmenetz wäre es zudem unverhältnismäßig, die Anschlussgebühren und die Kosten für die Infrastruktur des Wärmetransports dem Industrieanlagenbetreiber zusätzlich anzulasten.

Auch die Standortwahl für Kraftwerke und Industrieanlagen muss weiterhin nach wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Kriterien (z. B. Energieversorgungssicherheit, Sicherheit der Rohstoffversorgung, spezifische Abnehmerkonditionen) möglich sein. Eine alleinige Ausrichtung der Standortwahl nach Wärmebedarfspunkten wäre unökonomisch und ineffizient. Es liegt auch nicht in der Verantwortung der Industrie, die Verfügbarkeit von Abnehmern der Fernwärme zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass KWK-Auflagen die ohnehin langwierigen Genehmigungsprozesse für Kraftwerke und Industrieanlagen nicht noch weiter verzögern. Langjährige Genehmigungsverfahren bedeuten auch immer eine Verzögerung von Investitionen in neuere, hocheffiziente Technologien im Rahmen eines Neubaus oder einer Modernisierung von Stromerzeugungs-/ Industrieanlagen.

#### **Potenziale im Gebäudesektor heben**

Bei den Bemühungen um eine wirtschaftlich sinnvolle Hebung der Energieeffizienzpotenziale in der EU spielt der Gebäudesektor aufgrund seines hohen Energieverbrauchs – auf ihn entfallen rund 40 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland und der EU – und seiner vergleichsweise hohen Energieeinsparpotenziale eine zentrale Rolle.

Eine energetische Sanierungsquote für den öffentlichen Gebäudebestand hält der BDI daher für sinnvoll, sofern sich diese an den länderspezifischen Potenzialen zu kosteneffizienten Sanierungsmaßnahmen orientiert und angesichts bestehender Sparzwänge die öffentlichen Haushalte nicht unverhältnismäßig belastet.

Daneben sollte aber auch der private Gebäudesektor in der Richtlinie adressiert werden. Um das Einsparpotenzial im privaten Gebäudebereich zu heben, spricht sich der BDI für nationale Sanierungspläne zur Verwirklichung (indikativer) spezifischer Gebäudeziele aus. Letztere sollten sich am Kriterium der Kosteneffizienz wie auch an länderspezifischen Rahmenbedingungen (Klima, Gebäudebestand) orientieren. Darüber hinaus bedarf es eigens auf die Gebäudesanierung zugeschnittener Finanzierungsinstrumente und fiskalischer Anreize wie beispielsweise die Verkürzung von Abschreibungszeiträumen, um Privatinvestitionen zu

mobilisieren. Diese Maßnahmen müssen durch ein breitenwirksames Beratungsangebot gleichsam für Unternehmen und Haushalte begleitet werden. Darüber hinaus muss das Vermieter-Mieter-Dilemma durch die Regelung einer angemessenen Kostenverteilung aufgebrochen werden.

Eine stärkere Ausrichtung des EU-Budgets und hier vor allem der Strukturfonds auf klima- und energiepolitische Zielsetzungen kann wesentlich zur Hebung von Energieeffizienzpotenzialen im Gebäudebereich beitragen. Um die Mittel effektiv einzusetzen, sollte bei der Mittelvergabe die Kosteneffizienz der Energieeffizienzmaßnahmen ein entscheidendes Kriterium sein.

Um Technologieoffenheit zwischen Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu gewährleisten, sollte Energie aus Anlagen, die allein über EEG-Zulage oder sonstige öffentliche Gelder wirtschaftlich sind, nicht vom Energieverbrauch des Hauses abgezogen werden dürfen, damit dieses seine Energieeffizienzanforderungen erfüllt.

Für selbstgenutzte Häuser, die älter als 30 Jahre sind, sollte einmalig ein Energiepass erstellt werden, um Einsparmöglichkeiten für den Besitzer transparent zu machen. Eine Ausnahmeregelung für Messanforderungen für Niedrigst-Energiehäuser kann gerade im Bereich Mehrfamilienhäuser einen zusätzlichen Sanierungsanreiz darstellen.

#### **Energieeffizienzvorgaben für die öffentliche Beschaffung**

Mit den vorgeschlagenen Effizienzanforderungen für das öffentliche Beschaffungswesen wird grundsätzlich ein wichtiges Zeichen gesetzt. Allerdings muss für den gesamten Artikel 5 EnEffRL gelten, dass bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen der Kosteneffizienz auf Grundlage der Lebenszyklus-Kosten, der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und technischen Eignung der Angebote sowie der Sicherstellung eines hinreichenden Wettbewerbs im jeweils relevanten Markt Rechnung zu tragen ist. Bei komplexen Beschaffungen sollte der Beratungsbedarf für die Vergabestellen hinsichtlich der Berücksichtigung der genannten Kriterien in Kooperation mit der Industrie abgedeckt werden.

Außerdem sollten die Energieeffizienzverpflichtungen für den öffentlichen Beschaffungsssektor nur insoweit gelten, wie die Produkte wesentliche Voraussetzung für die Ausführung der jeweiligen Dienstleistung sind. Damit wäre Artikel 5 EnEffRL der Vorschrift in § 4 Vergabeverordnung angeglichen und würde nicht darüber hinausgehen.

### Ausbau von Energiedienstleistungen

Der BDI begrüßt die in Artikel 14 EnEffRL vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung des Energiedienstleistungsmarktes. Eine große Hebelwirkung zur Realisierung von Energieeinsparpotenzialen bietet das Contracting sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Bereich (z. B. für kommunale Einrichtungen) und nicht zuletzt im gewerblichen/industriellen Sektor. Die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Anbieter von Energiedienstleistungen wie auch in Bezug auf die Zusammensetzung der Energiepreise ist ein bedeutsames Instrument, um bei privaten wie auch gewerblichen Verbrauchern das Bewusstsein für den eigenen Energieverbrauch wie auch über mögliche Einsparmöglichkeiten zu schärfen.

### Entwicklung speziell auf Energieeffizienzmaßnahmen zugeschnittener Kreditmodelle

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die sich nicht in den ersten zwei Jahren nach Vornahme der Investition rentieren, oft in Konkurrenz mit anderen Investitionsentscheidungen hinten an gestellt werden.

Um die bestehenden Widerstände gegen wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen aufzubrechen, bietet sich ein speziell auf Energieeffizienzmaßnahmen zugeschnittenes Kreditmodell an, welches zukünftige Effizienzerträge bereits in der Gegenwart kassen- und liquiditätswirksam macht. Dazu soll den Unternehmen und Haushalten ein Kredit angeboten werden, der nicht nur zur Deckung der Investitionskosten ausreicht, sondern darüber hinaus nach Durchführung der Energieeffizienzmaßnahme einen erheblichen Vorschuss auf die künftigen Mehrerträge aus den zu erwartenden Energieeinsparungen auszahlt.

Damit wäre es möglich, die Investition vollkommen ohne Liquiditätsbelastung vorzunehmen und darüber hinaus frei verfügbare Liquidität ins Unternehmen oder Haushalte zu holen, indem die Effizienzerträge schon heute verfügbar werden. Ein solcher Kredit ließe sich jeweils so justieren, dass ein Großteil des Barwerts der Effizienzerträge nach Realisierung der Energieeffizienzmaßnahme ausgezahlt wird und die später real anfallenden Effizienzerträge ausreichen, um die laufenden Annuitäten zu bedienen. Abgesehen von der notwendigen Absicherung eines Restrisikos kommt das Modell im Grunde ohne Subventionen aus.

### Den EU-Emissionshandel unangetastet lassen

Laut Richtlinienentwurf soll die Europäische Kommission die Auswirkungen der im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen auf die ETS-Richtlinie (2003/87/EG) beobachten, um sicherzustellen, dass die mit dem Emissionshandel verbundenen Investitionsanreize fortbestehen.

Um die Vorhersehbarkeit und Glaubwürdigkeit des EU-Emissionshandels (EU ETS) als marktwirtschaftliches Instrument nicht zu gefährden, dürfen keine einseitigen Eingriffe seitens der EU-Kommission in die dritte Handelsperiode (2013 – 2020) zur Steuerung des CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreises vorgenommen werden.

Vielmehr wäre es nur konsequent, die ETS-Sektoren und andere Unternehmen mit ETS-Anlagen von den Energieeffizienzverpflichtungen nach Artikel 6 EnEffRL auszunehmen, um eine Wechselwirkung der beiden Klimaschutzinstrumente mit den entsprechenden Auswirkungen auf den CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreis zu vermeiden.



## Ansprechpartner

---

### Dr. Carsten Rolle

Leiter BDI Abteilung  
Energie und Rohstoffe  
Breite Straße 29,  
10178 Berlin

Tel. : +49 30 2028 1595  
Fax: +49 30 2028 2595  
Mail: [c.rolle@bdi.eu](mailto:c.rolle@bdi.eu)  
Web: <http://www.bdi.eu>

### Antje Fiehn

BDI/BDA The German  
Business Representation  
Rue du Commerce 31,  
1000 Brüssel

Tel. : +32 2 290 86 75  
Fax: +32 2 792 1010  
Mail: [a.fiehn@bdi.eu](mailto:a.fiehn@bdi.eu)  
Web: <http://www.bdi.eu>

